

**Wichtiger Hinweis:** Redaktionelle, barrierefreie Fassung zu Informationszwecken, nicht rechtlich bindend.

# Grundordnung

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden University of Applied Sciences

Vom

18. Juli 2013

Aufgrund von § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz -SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3) hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden diese Grundordnung als Satzung erlassen.

#### Inhaltsübersicht

# Teil 1: Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule
- § 2 Angehörige
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 4 Mitgliedergruppen
- § 5 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

#### Teil 2: Aufbau und Organisation der Hochschule

## **Abschnitt 1: Zentrale Organe**

- § 9 Senat
- § 10 Erweiterter Senat
- § 11 Rektorat
- § 12 Hochschulrat

#### Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

- § 13 Fakultät
- § 14 Fakultätsrat
- § 15 Dekan und Prodekan

#### Abschnitt 3: An-Institute / Forschungszentrum

- § 16 An-Institute
- § 17 Forschungszentrum

#### Teil 3: Ehrungen durch die Hochschule

§ 18 Ehrensenator und Ehrennadel

#### Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Teil 1: Gliederung, Mitgliedschaft und Mitwirkung

#### § 1 Bezeichnung und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden wird mit der Bezeichnung "HTW Dresden" abgekürzt.
- (2) Nach dem Hochschulnamen kann die Bezeichnung "University of Applied Sciences" oder "Hochschule für angewandte Wissenschaften" angefügt werden.
- (3) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten, Zentrale Einrichtungen und die Hochschulverwaltung.
- (4) Die Hochschule führt ein Dienstsiegel.

# § 2 Angehörige

- (1) Das Rektorat kann nach § 49 Abs. 2 SächsHSFG im Ruhestand befindlichen Professoren auf deren Antrag hin und im Benehmen mit dem Dekan der zuständigen Fakultät den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für wissenschaftliche Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.
- (2) Weiteren Personen, die Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, können auf ihren Antrag die Rechte als Angehöriger zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

# § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Mitglieder und Angehörige der Hochschule tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule bei.
- (2) Angehörige der Hochschule haben das Recht, die Einrichtungen der Hochschule zu nutzen. Das Rektorat regelt Einschränkungen im Einvernehmen mit dem Dekan der zuständigen Fakultät.

# § 4 Mitgliedergruppen

Für die Wahlen der Organe Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat werden in der Hochschule folgende Mitgliedergruppen gebildet:

- Gruppe der Hochschullehrer
- Gruppe der Mitarbeiter im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 SächsHSFG
- Gruppe der Studenten.

# § 5 Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Dekane, Prodekane, Studiendekane, Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz1 Nr. 1, 2 und 4 SächsHSFG sowie Gleichstellungsbeauftragte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit wird ein Nachfolger nur für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers gewählt.

#### § 6 Gleichstellungsbeauftragte

Für jeden Gleichstellungsbeauftragten wird je ein Stellvertreter des Gleichstellungsbeauftragten gewählt.

# § 7 Öffentlichkeit

- (1) Senat, Erweiterter Senat und Fakultätsrat können den Ausschluss der Öffentlichkeit zu ausgewählten Tagesordnungspunkten beschließen.
- (2) Die anderen Organe können die Öffentlichkeit beschließen.

# § 8 Unvereinbarkeit von Ämtern

Die Ämter von Dekan, Prodekan und Studiendekan sind mit der Tätigkeit als Mitglied des Rektorates (Rektor, Prorektor, Kanzler) unvereinbar.

### Teil 2: Aufbau und Organisation der Hochschule

### **Abschnitt 1: Zentrale Organe**

#### § 9 Senat

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

# § 10 Erweiterter Senat

Dem Erweiterten Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Senates nach § 9 sowie weitere
- 10 Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer
- 5 Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter
- 5 Vertreter aus der Gruppe der Studenten.

#### § 11 Rektorat

- (1) Der Rektor leitet die Hochschule. Das Rektorat besteht aus
- dem Rektor
- zwei Prorektoren und
- dem Kanzler.

Rektor und Prorektoren sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

- (2) Der Rektor ist hauptberuflich tätig.
- (3) Die Aufgabenbereiche des Prorektors für Lehre und Studium sowie des Prorektors für Forschung und Entwicklung werden vom Rektorat festgelegt. Die Prorektoren üben ihr Amt nebenberuflich aus.
- (4) Der Rektor wird bei Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Prorektor vertreten.
- (5) Das Rektorat führt regelmäßig Beratungen mit den Dekanen durch.

#### § 12 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus 7 Mitgliedern.

## Abschnitt 2: Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

#### § 13 Fakultät

- (1) Die Fakultäten erfüllen ihre Aufgaben selbstständig und sind zur Zusammenarbeit unter Wahrung des Fachvertretungsprinzips verpflichtet.
- (2) Jede Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung, die auf der Grundlage einer vom Senat empfohlenen Rahmenordnung erstellt, vom Fakultätsrat beschlossen und vom Rektorat genehmigt wird.

- (3) Zur Durchführung der Aufgaben in Lehre und Forschung und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen können unter der Verantwortung einer Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.
- (4) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.
- (5) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen nach Absatz 4 entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat auf Vorschlag der Fakultät.

# § 14 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- der Gleichstellungsbeauftragte (GB) der Fakultät
- die gewählten Vertreter aus den Mitgliedergruppen entsprechend nachfolgender Festlegung:

Größe der Fakultät (Professoren Planstellen)	Summe	Anzahl der gewähl- ten Vertreter aus der Gruppe der Profes- soren	Anzahl der gewählten Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter	Anzahl der gewählten Vertreter aus der Gruppe der Studenten
≤ 15	6 + GB	4	1	1
16 - 30	10 + GB	6	2	2
31 - 45	14 + GB	8	3	3
>45	20 + GB	11	4	5

- (2) Der Fakultätsrat kann bei Beschlussunfähigkeit abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG Beschlüsse in anderen als Berufungsangelegenheiten auch im Umlaufverfahren fassen.
- (3) Der Fakultätsrat führt mindestens Beschlussprotokolle.

# § 15 Dekan und Prodekan

- (1) In jeder Fakultät wird auf Vorschlag des Dekans ein Prodekan vom Fakultätsrat gewählt.
- (2) Dekan und Prodekan üben ihr Amt nebenberuflich aus. Der Dekan erhält eine Entlastung von Lehrverpflichtungen, deren Umfang in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen vom Rektorat festgelegt wird.

#### **Abschnitt 3: An-Institute / Forschungszentrum**

#### § 16 An-Institute

Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Senat eine rechtlich selbstständige Einrichtung als An-Institut der Hochschule anerkennen, wenn diese gemeinsam mit der Hochschule Aufgaben wahrnimmt, die von der Hochschule oder ihrem Forschungszentrum allein nicht angemessen erfüllt werden können.

## § 17 Forschungszentrum

An der HTW Dresden existiert ein Zentrum für angewandte Forschung und Technologie e.V. (ZAFT) als juristisch selbstständige Einrichtung gemäß § 94 SächsHSFG. Die Form der Zusammenarbeit mit der Hochschule wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

# Teil 3: Ehrungen durch die Hochschule

### § 18 Ehrensenator und Ehrennadel

- (1) Der Rektor kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Entwicklung und Reputation der Hochschule verdient gemacht haben, mit der Verleihung der Würde eines Ehrensenators oder der Ehrennadel der HTW Dresden auszeichnen.
- (2) Kriterien für die Ehrungen durch die Hochschule legt der Senat fest. Vorschlagsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Senates und alle Mitglieder mit beratender Stimme. Der Senat beschließt über die Ehrungen in geheimer Abstimmung.

# Teil 4: Schlussbestimmungen

# § 19 Bekanntmachungen

Die Ordnungen der Hochschule werden im Internetportal www.htw-dresden.de veröffentlicht.

#### § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorliegende Grundordnung wurde am 25.06.2013 vom Erweiterten Senat im Einvernehmen mit dem Rektorat beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung am 18.07.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 11.10.2010 außer Kraft.

Dresden, den 18.07.2013

Prof. Dr.-Ing. habil. Roland Stenzel Rektor